

Gesellschaftsvertrag / Satzung

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Brandenburg an der Havel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallentsorgung, insbesondere das Sammeln und Deponieren von Hausabfall, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, die Fäkalienabfuhr, Sperrabfallabfuhr und Containerdienste sowie Wertstoffeffassung sowie die Übernahme artverwandter Dienstleistungen.

(2) Die Gesellschaft kann auch andere gleichartige Unternehmen erwerben, diese pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Handlungen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und zweckmäßig erscheinen. Es sind jedoch nur solche Handlungen und Tätigkeiten zulässig, die sich im Rahmen einer für die beteiligten Gebietskörperschaften zulässigen wirtschaftlichen Betätigung halten.

(3) Zweck aller Tätigkeiten des Unternehmens ist die Erreichung eines Höchstmaßes an Umweltverträglichkeit, insbesondere im Hinblick auf das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

(4) Die Gesellschaft arbeitet mit den zuständigen Behörden der Stadt Brandenburg an der Havel und des Landkreises Potsdam-Mittelmark bei der Erfüllung der Entsorgungsaufgaben zusammen. Über diese Zusammenarbeit kann die Gesellschaft Verträge abschließen. Diese Verträge dürfen keine Regelungen enthalten, die die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft gefährden.

*l*  
*Re Aufg*

2 -

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Register bei dem zuständigen staatlichen Organ.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

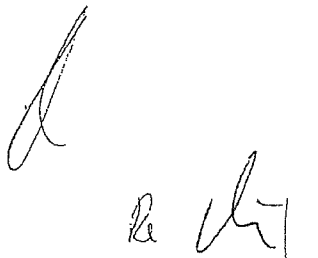
- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro). Hiervon übernehmen
  1. die Stadt Brandenburg an der Havel 51 % bzw. eine Stammeinlage von 15.300,00 €
  2. der Landkreis Potsdam-Mittelmark 1 % bzw. eine Stammeinlage von 300,00 €
  3. die Firma RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co KG, Region Ost 48 % bzw. eine Stammeinlage von 14.400,00 €.
- (2) Die Einbringung der Stammeinlagen erfolgt in bar.
- (3) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Beirat,
- die Geschäftsführer.

Handwritten signatures in the bottom right corner of the page.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. ~~Die Geschäftsführer werden durch einstimmigen Beschluß des Beirats bestellt oder abberufen, unbeschadet der alten Gesellschaftern insoweit zustehenden Rechte.~~ *got*

Die Geschäftsführer werden auf höchstens 5 Jahre bestellt.

- (2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates. Sie sind im Innenverhältnis den Weisungen des Beirates unterworfen.

- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen alleine vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluß der Gesellschafter kann weiteren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (4) Die Geschäftsführung kann Prokuristen mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellen und abberufen.

- (5) Die Geschäftsführung hat dem Beirat und den Gesellschaftern mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft <sup>sowie</sup> schriftlich zu berichten. *der Tätigkeitsberichte*

§ 7

Beirat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Er besteht aus 6 Mitgliedern, die von den Gesellschaftern auf 3 Jahre entsandt werden. Eine erneute Entsendung ist zulässig. Eine Nachbenennung für ausgeschiedene Mitglieder kann nur für die restliche Amtszeit erfolgen.
- Beirat*

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) drei Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel
  - der Oberbürgermeister oder einem von diesem benannten Verwaltungsmitarbeiter;
  - einem erstes durch die Stadtverordnetenversammlung zu entsendenden weiteren Mitglied<sup>8</sup>es;
  - einem zweites durch die Stadtverordnetenversammlung zu entsendenden weiteren Mitglied<sup>4</sup>es;
- b) zwei Vertreter der Firma RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co KG, Region Ost
- c) einem Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Die Amtszeit der von den Vertretungskörperschaften der Gebietskörperschaften zu entsendenden Beiratsmitglieder ist die Wahlperiode der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Sie endet mit der Bestellung neuer Beiratsmitglieder durch die neu gewählte Vertretungskörperschaft. Die Bestellung hat in der Regel unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu erfolgen.

- (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Beschlüsse des Beirates werden grundsätzlich in Sitzungen gefaßt. Ordentliche Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Beirat wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Jedes einzelne Beiratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann die Einberufung verlangen.
- (5) Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen an der Beschlußfassung teilnehmen. Abgestimmt wird, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einer einfachen Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit kommt einem Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel der Stichentscheid zu. Dabei gilt im Hinblick auf mögliche Enthaltungen oder Abwesenheit folgende Reihenfolge:

- 1. Oberbürgermeister/Verwaltungsmitarbeiter
- 2. Erstes weiteres Mitglied
- 3. Zweites weiteres Mitglied

*R. Schmidt*

- (6) Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen; er darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Der Beirat übt für die Gesellschafter die Kontrolle der laufenden Geschäfte der Geschäftsführer aus, wobei die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte in der Regel eigenverantwortlich führt.
- (7) Der Beirat berät und beschließt unbeschadet der Rechte der *der Gesellschaft und der* Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten *von grundsätzlicher* *Wichtigkeit* Bedeutung, insbesondere über
- a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie deren Anstellungsbedingungen,
  - b) Eine Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
  - c) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, insbesondere Beschlußempfehlungen zum Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Prüfungsbericht,
  - d) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
  - e) Bericht über Geschäftstätigkeit.
- (8) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates:
- die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und das Eingehen von Verbindlichkeiten jedweder Art über einen Betrag von mehr als <sup>30</sup> 20.000,00 € im Einzelfall übersteigend;
  - der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren in einer Miet- bzw. Pachtsumme über 5.000,00 € jährlich;
  - die Einrichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
  - die Beteiligung an anderen Unternehmen;
  - die Übernahme von Wechselverpflichtungen;
  - die Personaleinstellung von Angestellten, sofern ihre Vergütung nicht nach Tarif BDE (Ost) erfolgt *oder die Vergütungsgruppe 10 BDE (Ost) übersteigt*;
  - Versorgungszusagen aller Art;
  - der Investitionsplan;
  - die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist;
  - die Einführung, die Festsetzung und die Änderung von allgemeinen Tarifen und Preisen.

Der Beirat kann sich die vorherige Zustimmung zu weiteren Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann Zustimmungen mit bestimmten Bedingungen verknüpfen.

- (9) Eine schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Beschlußfassung ist zulässig, wenn sämtliche Beiratsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, oder/sonst ihr Einverständnis mit diesem Verfahren erklären.

*Re*

ö -

- (10) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Vergütung, deren Höhe jeweils von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

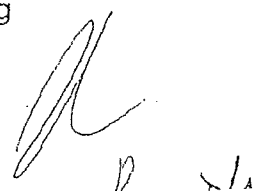
- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer oder durch die Beiratsmitglieder. Die Einladungen hierzu erfolgen durch eingeschriebenen Brief und sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Die Gesellschafterversammlung soll in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil den größten Anteil am Stammkapital ausmacht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 56 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlußfähig, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet <sup>innerhalb der gesetzlichen Frist</sup> ~~in den ersten sechs Monaten~~ des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer und des Beirates.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.
- (6) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlußfassung durch die Gesellschafterversammlung
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) die Wahl des Abschlußprüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrages;
  - c) die Entlastung der Mitglieder des Beirates und der Geschäftsführer;
  - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - e) die Umwandlung gem. Umwandlungsgesetz;
  - f) die Auflösung der Gesellschaft;
  - g) die Verfügung über Geschäftsanteile;

Re *[Signature]*

- h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder;
- i) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- j) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- k) die Genehmigung der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon;
- l) die Geschäftsordnung des Beirates;
- m) die Bestellung, die Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluß, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen;

(7) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) die Aufnahme weiterer Gesellschafter bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- b) die Pachtung, die Errichtung und der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Beachtung von § 2 Abs. 2;
- c) die vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen;
- d) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;
- e) der Abschluß, die Kündigung, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- f) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei im Wirtschaftsplan die Geschäftsführung ermächtigt werden kann, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen;
- g) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes von mehr als EURO 150.000 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
- h) die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung sonstiger Sicherheiten von mehr als EURO 150.000 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
- i) der Abschluß, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, zudem wenn der Vertrag finanzielle Verpflichtungen über einen von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Wert hinaus vorsieht;
- j) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im jeweiligen Wert von mehr als EURO 250.000;
- k) die Einstellung von Mitarbeitern ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Vergütungsgruppe;
- l) die Vergabe von Bauleistungen ab einem von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert; es sei denn, die Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan enthalten;
- m) das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird;



- n) die Stimmabgabe der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung als Gesellschafter der Tochtergesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaften ausdrücklich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Gesellschafters fallen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann die Wertgrenzen für Einzelgeschäfte auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Geschäftsführeranstellungsverträgen verbindlich festlegen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Vertrag eine qualifizierte Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

Eine schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Beschlußfassung ist zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlußfassung teilnehmen oder sonst ihr Einverständnis mit diesem Verfahren erklären.

- (2) Je 50 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Eine Mehrheit von 56 % der abgegebenen Stimmen bedürfen die nachfolgenden Beschlüsse, es sei denn, im Gesetz ist zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben:
- a) Entlastung der Geschäftsführer,
  - b) Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Erhöhung des Stammkapitals,
  - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Unternehmensgegenstandes,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Reingewinns.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Beschlußfassung durch Klage angefochten werden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigen. Die Vollmacht zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts bedürfen der Schriftform.

*at* *at*

*at* *at*



§ 10

Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb der Gesellschafterversammlung – Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder hiermit beauftragen.

Den für die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die in §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Rechte zu.

§ 11

Jahresabschluß *einigen \* bzw. inhaltlich als geschlossenen Text*

- (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht ist von den Geschäftsführern in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres entsprechend den einschlägigen steuer- und zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. *ff*
- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluß, den Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.
- (3) Falls die Geschäftsführer bei der Aufstellung oder die Gesellschafter bei Feststellung des Jahresabschlusses nicht die erforderliche Mehrheit erzielen können, ist der Jahresabschluß von einem durch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen als Schiedsgutachter rechtsverbindlich aufzustellen. Der Sachverständige muß die entsprechende berufliche Qualifikation besitzen.

- (4) *gem. Grundsatz § 4 - ungetriggert*  
§ 12 *ff*

Gewinnverteilung

- (1) Die Gesellschafter nehmen am Gewinn der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Einlagen teil.

*ff*  
*ja Re. i. d.*

§ 10 - A - Erläuterung *R*


(4) Die Geschäftsführung bzw. der Beirat der Gesellschaft sind verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfungsbericht hat nach der derzeit geltenden Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG auch darzustellen:

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und Ursachen für die Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Dabei ist die Erstellung eines ausführlichen schriftlichen Erläuterungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. in Erfüllung zu geben. *R*

*R*  
Richt

- (2) Die Gewinne sind an die Gesellschafter auszuschütten, sofern nicht mit 56 % der abgegebenen Stimmen eine andere Verwendung beschlossen wird. Der Beirat kann jährlich beschließen, eine Rücklage in Höhe von mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechend den Bestimmungen des Aktienrechts zu bilden, die insbesondere zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden soll.
- (3) Vorstehendes gilt nur, soweit § 29 GmbHG neuester Fassung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

~~(4) gem. Einlageleist. 10 - A - empfangt~~   
§ 13

#### Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es sich um verbundene bzw. zum Geschäftsbereich der Gesellschafter gehörende Unternehmen handelt.

#### § 14

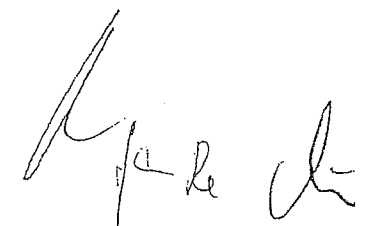
#### Kündigung

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2000. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Durch die Kündigung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus. Sein Geschäftsanteil wird eingezogen oder auf die Gesellschaft, andere Gesellschafter bzw. einem Dritten übertragen. Maßgeblich ist der reale Wert des Betriebsvermögens.

#### § 15

#### Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann nur durch einen Mehrheitsbeschluß von 56 % der vertretenen Stimmen aufgelöst werden, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Mehrheit vorgesehen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht in der Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.



- 11 -

(3) Für die im GmbH-Gesetz vorgesehene gerichtliche Auflösung der Gesellschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz des Unternehmens befindet.

§ 16

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17

Schlußbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten diejenigen Bestimmungen als wirksam vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Im Falle von Lücken gelten diejenigen Bestimmungen als vereinbart, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die ungültige Bestimmung ist in einem solchen Fall durch Beschluß der Gesellschafter so umzudeuten bzw. zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das ordentliche Gericht am Sitz des Unternehmens zuständig.

*Neuzeitig prüfen!*

*A für Re U*